

rieneckischer „Leitname“; die Rienecker haben ihn wiederum offensichtlich durch Heirat mit den Ludowingern geerbt. Die Ahnen aus dem hochangesehenen Mainzer Burggrafen- und Erzstiftsvogtgeschlecht der Grafen von Loon-Rieneck galten den Wittelsbachern also traditionswürdig, auch als sie selbst bereits Herzöge geworden waren.

Die cognatio ist zwar juristisch im Laufe des Hochmittelalters erstorben, bewußtseinsmäßig aber im Grunde nie. Sicherlich war die Intensivierung des Lehenwesens¹¹⁸⁾ und dessen Vererblichkeit entscheidend am Außerkraftsetzen kognatischer Erbfolge beteiligt; der Prozeß der Territorialisierung dürfte wohl ebenso dafür mitverantwortlich sein. Ein bezeichnendes Beispiel für den Versuch der Außerkraftsetzung kognatischer Verwandtschaftsbeziehungen ist 1150 eine Entscheidung des Bischofs von Würzburg. Marquart von Grumbach, ein fränkischer Hochadeliger, hatte gegen den Willen seines bevogteten Klosters Neustadt eine Vogteiburg in Rothenfels/Main errichtet¹¹⁹⁾. Durch Intervention des Würzburger Bischofs mußte Marquart 1150 die Burg vom Kloster Neustadt zu Lehen nehmen. Dabei wurde ausdrücklich entschieden: Sollten Marquarts Söhne ohne männliche Nachkommen abgehen, so haben weder deren Blutsverwandte noch sonstige Verwandte Ansprüche auf Burg und zugehörige Lehensgüter. Die ungebrochene Geltung kognatischer Regeln zeigte sich freilich im Falle Rothenfels fast ein Jahrhundert später. Als 1243 die Herren von Grumbach im Mannesstamm ausstarben, fiel die Burg trotzdem nicht an die Abtei heim, sondern gelangte durch weibliche Erbfolge an die Grafen von Rieneck¹²⁰⁾.

Es wäre lohnenswert, die genealogischen Tafeln des hohen und späten Mittelalters zu untersuchen, inwieweit durch Heirat neue Namen — auf kognatische Weise — in die Adels- und Ministerialengeschlechter eingedrungen sind und unter welchen Bedingungen das geschah. Im heraldischen Bereich scheint mir die sog. Wappenmehrung¹²¹⁾ ebenfalls ein starkes kognatisches Bewußtsein anzuzeigen. Im Bereich der adeligen Hausgeschichte und der Sagenbildung innerhalb einzelner Adelsgeschlechter spielt bezeichnenderweise auch die „Ahnfrau“ bis in die Neuzeit hinein eine bedeutende Rolle.

¹¹⁸⁾ W. G o e z, Der Leihezwang (1962); S t ö r m e r, Früher Adel S. 456 ff.

¹¹⁹⁾ Ludwig W e i ß, Rothenfels 1144—1948 (1949).

¹²⁰⁾ Ebd., S. 69 ff. Grundlegend Friedrich H a u s m a n n, Die Edelfreien von Grumbach und Rothenfels, in: Festschr. f. K. Pivec (1966) S. 167—200.

¹²¹⁾ In der Heraldik sprach man diesbezüglich in der Regel lediglich von „Besitzwappen“: s. F. H a u p t m a n n, Das Wappenrecht (1895) S. 400 ff.